

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 23 b Gebiet: Feldhauser Straße

1. Gesetzliche Grundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253); Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 18. September 1977 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2665); Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1984 (GV. NW. 1984, S. 419); Gemeindeordnung des Landes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475).

2. Lage des Plangebietes

Der Planbereich liegt im Ortsteil Zweckel. Er umfaßt den Ausbaubereich der Feldhauser Straße von der Kreuzung Tunnelstraße bis zur nördlichen Einmündung der Straße 'Frochtwinkel'.

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind im Bebauungsplan mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie umrandet.

3. Übergeordnete Planung

Nach § 3 der Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 24. November 1982 gelten Leitpläne, die aufgrund der §§ 5 - 7 des Aufbaugesetzes aufgestellt worden sind, bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung als Flächennutzungsplan weiter. Der Flächennutzungsplan der Stadt Gladbeck war ein Leitplan im Sinne dieser Vorschrift. Der im Juni 1963 förmlich festgestellte Leitplan ist auf der Grundlage des Aufbaugesetzes NW aufgestellt worden. Die Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 24. November 1982 ist am 17. Dezember 1982 in Kraft getreten, demzufolge trat der Flächennutzungsplan der Stadt Gladbeck am 16. Dezember 1987 außer Kraft.

In seiner Sitzung am 26.09.1980 faßte der Rat der Stadt Gladbeck den Aufstellungsbeschluß zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a (2) BBauG sowie mehrere Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange wurden bisher durchgeführt.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Baugesetzbuches kann mit der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes auch gleichzeitig der Flächennutzungsplan aufgestellt werden (Parallelverfahren). Der Bebauungsplan kann vor dem Flächennutzungsplan angezeigt und bekanntgemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, daß der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird.

Der Änderungsbereich ist innerhalb des Neuaufstellungsverfahrens des Flächennutzungsplanes als Verkehrsfläche ausgewiesen. Weder bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange noch bei der Bürgerbeteiligung gemäß § 2a (2) BBauG sind Bedenken gegen die entsprechende Ausweisung vorgebracht worden. Es ist davon auszugehen, daß der neu aufgestellte Flächennutzungsplan für diesen Bereich mit einer Verkehrsflächenausweisung rechtswirksam wird.

4. Planungsziel

Der Bebauungsplan Nr. 23 sieht für den Ausbau der Feldhauser Straße bis zur Kreuzung Schulstraße eine Gesamtausbaubreite von 15,0 m vor. Die Straßenfläche ist mit 7,50 m angegeben.

Im weiteren Verlauf nach Westen (Verlängerung der Schulstraße) beträgt der Gesamtquerschnitt der Feldhauser Straße lediglich 7,0 m. Im Bereich der Pumpstation (Feldhauser Straße 327) war eine Erweiterung der Verkehrsfläche vorgesehen.

Die Feldhauser Straße soll nunmehr bedarfsgerecht mit Radwegen, Park- und Grünstreifen sowie Verkehrsberuhigungsmaßnahmen ausgebaut werden. Für diesen Ausbau ist die Inanspruchnahme von Flächen über das im Bebauungsplan Nr. 23 vorgesehene Maß hinaus notwendig. Betroffen sind hier hauptsächlich die Kreuzungsbereiche sowie der Bereich im Verlauf der verlängerten Schulstraße bis an die freie Strecke, die im Zuständigkeitsbereich des Kreises Recklinghausen liegt. Der Frochtwinkel soll mit einem Wendehammer versehen werden.

5. Erläuterung der Planung

Die Feldhauser Straße soll bis zur Kreuzung Schulstraße mit einer Fahrbahnbreite von 6,5 m, im weiteren Verlauf mit einer Breite von 6,0 m ausgebaut werden. Im stark belasteten Kreuzungsbereich Tunnelstraße sind zusätzliche Linksabbiegespuren vorgesehen, die Kreuzung soll mit Lichtzeichenanlage ausgestattet werden. In unmittelbarer Nähe dieser Kreuzung sind separate Bushaltespuren vorgesehen.

Die östliche Seite der Feldhauser Straße wird mit Parkstreifen versehen, diese sind durch Grünstreifen aufgelockert. Beiderseits der Straße trennt ein Grünstreifen bzw. Parkstreifen den beiderseits vorgesehenen Radweg von der eigentlichen Fahrbahn. Die Grünstreifen werden mit Bäumen (Pflanzgebot) bepflanzt. Die Gehwege sind in einer Ausbaubreite von 1,5 - 2,5 m Breite geplant.

Im Bereich der verlängerten Schulstraße ist auf der Südseite ein Gehweg 1,5 m Breite sowie vor den dort vorhandenen Garagen ein Grünstreifen von ca. 1 m Breite vorgesehen. Dieser Grünstreifen dient als Sicherheitsstreifen und soll verhindern, daß die von den Garagenvorplätzen herausfahrenden Fahrzeuge die vorbeigehenden Fußgänger gefährden. Die zusätzliche Anordnung eines Radweges bzw. die Anlegung eines kombinierten Rad-/Gehweges ist aus Platzgründen nicht möglich.

Auf der Nordseite der Straße ist ein kombinierter Rad- und Gehweg vorgesehen. Im Kreuzungsbereich der Feldhauser Str. / Schulstraße sollen Radfahrer die Feldhauser Straße überqueren. Eine Mittelinsel soll das Überqueren erleichtern und ungefährlicher gestalten.

Der Frochtwinkel erhält an der jetzt vorhandenen nördlichen Anbindung an die Feldhauser Straße einen Wendehammer. Hier soll eine optische Abbindung gegen eventuellen Durchgangsverkehr erreicht werden. Durch Einbau von Schrägbordsteinen soll faktisch jedoch ein Überfahren und somit Erreichen der Feldhauser Straße ermöglicht werden.

Im Bereich der Einmündung der Bohnenkampstraße wird in Höhe des westlich der Feldhauser Straße vorhandenen Kindergartens eine Verkehrsberuhigungsmaßnahme durchgeführt. Durch Aufpflasterung der Fahrbahn und Ausbau einer mit Bäumen zu bepflanzenden Mittelinsel soll ein gefahrloses Überqueren der Fahrbahn ermöglicht werden.

5.1 Ausbau der Feldhauser Straße im Bereich des Landschaftsfreiraumes nördlich der Feldhauser/Schulstraße

Der Kurvenbereich der Feldhauser Straße soll im Bereich nördlich des Frochtwinkels verkehrssicher ausgebaut werden. Entsprechend der Entwurfsfassung soll ein gefahrloser Übergang zur freien Strecke, die im Zuständigkeitsbereich des Kreises Recklinghausen liegt, erreicht werden. Die Erreichbarkeit des Frochtwinkels soll durch den Einbau von Schrägbordsteinen ermöglicht werden.

Der nördlich an die Feldhauser Straße anschließende Landschaftsfreiraum wird durch den geänderten Ausbau der Feldhauser Straße geringfügig in Anspruch genommen. Der Ausbau der Kurve wird in südwestlicher Richtung weiter vom Landschaftsfreiraum sowie vom Wohngebäude Feldhauser Straße 366 abgerückt. Die ehemalige Straßenfläche der Feldhauser Straße wird, soweit sie nicht für den Neuausbau in Anspruch genommen wird, rekultiviert. Der Anteil der versiegelten Flächen erhöht sich für die betroffenen Bereiche um ca. 510 m².

Die Straße wird beiderseits mit einem 1,50 m breiten Grünstreifen versehen. Innerhalb dieses Grünstreifens sind Baumpflanzungen vorgesehen.

In Anbetracht der erzielten Verkehrssicherheit im Kurvenbereich sowie der Anlage von Straßenbegleitgrün entlang der gesamten Feldhauser Straße mit vorgesehenen Baumpflanzungen ist der gerinfügige Eingriff in den Landschaftsfreiraum zu vertreten.

6. Kosten

Die Kosten zur Durchführung des Ausbaus der Feldhauser Straße werden wie folgt geschätzt:

Grunderwerbkosten einschließlich Entschädigungsleistungen	95.000,-- DM
Straßenbau	1.374.000,-- DM
Entwässerung	755.000,-- DM

Gladbeck, den 25.10.1988


- Dressler -